

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-A-0514/1

Bearbeiter

531 10

Mag. Windholz

DW 3281 -3. Nov. 1992

Betrifft:

NÖ Jugendgesetz, Novelle, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag	Landtag
Eingl.	
Lsg.	480/J-3
	E - Ansch.

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Durch den vorgesehenen Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes soll dieses Gesetz dem Gleichbehandlungsgebot des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 22. September 1992 vom österreichischen Nationalrat ratifiziert wurde, angepaßt werden. Ebenso sollen stilistische Änderungen vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes ausgeführt:

zu Z.1.:

Hiebei handelt es sich nur um eine stilistische Änderung.

zu Z. 2.:

Der Art. 7 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 in der geltenden Fassung enthält allgemein das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das in gleicher Formulierung auch in Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert ist.

Dieses Abkommen wurde zwischen den 12 EG-Staaten und den 7 EFTA-Staaten abgeschlossen. Dadurch wird dieses für die EG-Staaten bereits geltende Diskriminierungsverbot auch auf alle Staatsangehörigen der EFTA-Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt.

Zur Vermeidung einer solchen Diskriminierung normiert der vorliegende Entwurf daher, daß Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, NÖ Landesbürgern gleichzustellen sind.

Zu dem Einwand der Abteilung VIII/2, wonach die Anpassung von Landesrecht an EG-Recht erst nach tatsächlichem Inkrafttreten des EWR erfolgen sollte, wird bemerkt:

Die Anpassungsverpflichtung des NÖ Landesrechtes an das EWR-Primärrecht entsteht ohne Übergangsfristen direkt mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens gemäß Art. 129, Abs. 3. Daher muß die Anpassung bereits vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorbereitet werden.

Durch die Formulierung "EWR-Mitgliedstaaten" ist sichergestellt, daß die Bestimmung erst ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens anzuwenden ist (vor diesem Zeitpunkt gibt es eben noch keine EWR-Mitgliedstaaten).

zu Z. 3. und 4.:

Gemäß § 3 Abs. 1 des NÖ Jugendgesetzes, LGB1. 4600-0, fördert das Land die Errichtung und Erhaltung von Jugendtreffs durch Jugendorganisationen oder nicht organisierte Gruppen.

Bei dem Wort "Erhaltung" handelt es sich um ein Redaktionsversehen, da schon zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Gesetzes immer von einer Förderung der "Ausgestaltung" von Jugendtreffs die Rede war. Dies ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen zum seinerzeitigen Gesetzesentwurf.

Auch wäre es nicht sinnvoll, zwar die Errichtung von Jugendtreffs zu fördern, jedoch Einrichtungsgegenstände für diese Treffpunkte von Jugendlichen von Förderungsmaßnahmen auszuschließen.

Zu den Einwänden der Abteilung VIII/2, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der jungen Generation der SPÖ Niederösterreich ist festzustellen:

Aus § 3 Abs. 3 ergibt sich die praxisbezogene Art und Weise, wie Jugendtreffs gefördert werden sollen. Nämlich unter anderem durch finanzielle Beiträge zur Errichtung und Ausgestaltung. Daraus ist die seinerzeitige Absicht des Gesetzgebers zu ersehen, der zum Ausdruck bringen wollte, daß die Errichtung und Ausgestaltung, nicht jedoch die Errichtung und Erhaltung von Jugendtreffs gefördert werden soll.

Weiters ist zu bemerken, daß unter Erhaltung sicherlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Unterstützung für regelmäßige, wiederkehrende Leistungen zu verstehen ist. Eine derartige Förderung wäre ein Zuschuß zu laufenden Betriebskosten (Strom-, Heizungskosten, Miete, Schreibmaterialien, Portokosten, ...) eines Objekts.

Diese Kosten kann in der Regel jede intakte Jugendgruppe aus dem ordentlichen Jahresbudget aufbringen.

Wenn eine Jugendgruppe einen Jugendtreff errichtet und ausstattet, so ist dies als eine einschneidende, qualitative Verbesserung zu betrachten. Diese Verbesserung wird durch das Jugendgesetz gefördert und dies ist auch der Wille des Gesetzgebers (§ 2, Nö Jugendgesetz).

All diese Überlegungen gelten auch analog für die Förderung von Wart- und Aufenthaltsräumen für Schüler und junge Arbeitnehmer.

Durch diese Gesetzesänderung erwachsen dem Land derzeit keine Kosten.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß infolge der Anpassung dieses Gesetzes an das Abkommen über den EWR in Zukunft eine übermäßige Inanspruchnahme von Förderungsmitteln notwendig sein wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Jugendgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

